

Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Beerfelden

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I. S. 666, 669), der §§ 42 bis 46 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.2005 (GVBl. I S. 305), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.2005 (GVBl. I S. 664), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in der Sitzung am 13.02.2007 folgende 2. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) vom 19.03.2002 beschlossen.

Artikel 1

§ 10 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Wasserversorgungsanlagen“ wird durch „Abwasseranlagen“ ersetzt.

Artikel 2

§ 24 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- | | |
|--|------------|
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,40 Euro, |
| b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer
Grundstückskläreinrichtung | 3,40 Euro. |

Es wird eine Grundgebühr in Höhe von monatlich 2,00 € je Messeinrichtung erhoben. Die Abgabepflicht entsteht mit dem Einbau der Messeinrichtung.“

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 24 Abs. 1 der seitherigen Satzung außer Kraft.

Beerfelden, den 13.02.2007

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Görig, Bürgermeister